

5. Nachtrag zur Satzung der BG RCI

§ 18 Nr. 11 wird wie folgt geändert:

Die Worte „sowie Beschluss über die anteilige Umlage nach § 153 Abs. 4 SGB VII“ werden gestrichen.

§ 18 Nr. 16 wird gestrichen

§ 26 Abs. 3 wird gestrichen

§ 29 wird gestrichen

§ 30 wird wie folgt gefasst:

„§ 30 - Prüfung der Lohnnachweise und der Angaben zur Veranlagung der Unternehmen

Die Träger der Rentenversicherung prüfen im Auftrag der Berufsgenossenschaft Arbeitgeber und Arbeitgeberinnen im Rahmen ihrer Prüfung nach § 28p SGB IV. Soweit sich die Höhe des Beitrags nicht nach den Arbeitsentgelten richtet und bei Unternehmen, bei denen keine Prüfung nach Satz 1 durchzuführen ist, prüft die Berufsgenossenschaft und bestimmt die Prüfabstände (§ 166 Abs. 2 SGB VII).“

§ 36 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Die Zahl „74.400“ wird durch die Zahl „84.000“ ersetzt.

§ 59 Abs. 6 wird gestrichen

Die Anlagen 3 und 4 werden gestrichen

Inkrafttreten:

Die Änderungen zu §§ 29, 30 treten zum 01.01.2017 in Kraft. Im Übrigen tritt dieser Nachtrag zur Satzung am 01.01.2016 in Kraft.

Beschlossen von der Vertreterversammlung der BG RCI in ihrer Sitzung am 11. November 2015 in Ulm

gez. Stefan Soltmann
(Vorsitzender der Vertreterversammlung)

gez. Dr. Christoph Hommertgen
(stellv. Vorsitzender der
Vertreterversammlung)

Genehmigung

Der vorstehende, von der Vertreterversammlung der Berufsgenossenschaft Rohstoffe und chemische Industrie am 11. November 2015 beschlossene 5. Nachtrag zur Satzung wird gemäß § 34 Abs. 1 Satz 2 SGB IV i.V.m. § 114 Abs. 2 Satz 1 SGB VII genehmigt

Bonn, den 07. Dezember 2015
III 3 – 69110.00 – 1954/2015

Bundesversicherungsamt
Im Auftrag
gez. Warburg
(Siegel)